

Amtliche Mitteilungen der

Philipps



Universität
Marburg

Veröffentlichungsnummer: 43/2025

Veröffentlicht am: 24.04.2025

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Fremdsprachliche Philologien hat gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. 2021, S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2024 (GVBl. 2024 Nr. 56), am 05. Februar 2025 die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

Studien- und Prüfungsordnung

für den Studiengang

„Altorientalistik – Kultur- und Religionsgeschichte des Alten Orients“

mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“

der Philipps-Universität Marburg

vom 05. Februar 2025

Inhalt

I. ALLGEMEINES	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziele des Studiums	3
§ 3 Mastergrad	3
II. STUDIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN	4
§ 4 Zugangsvoraussetzungen	4
§ 5 Studienberatung	4
§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen	4
§ 7 Allgemeine Regelstudienzeit und Studienbeginn	6
§ 8 Studienaufenthalte im Ausland	6
§ 9 Strukturvariante des Studiengangs	7
§ 10 Module und Leistungspunkte	7
§ 11 Praxismodule und Profilmodule	7
§ 12 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung	7
§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten	7
§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung	8
§ 15 Studienleistungen	8
III. PRÜFUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN	8
§ 16 Prüfungsausschuss	8
§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung	8
§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	8
§ 19 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen	8
§ 20 Modulliste, Im- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch	9
§ 21 Prüfungsleistungen	9
§ 22 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge	9
§ 23 Masterarbeit	9
§ 24 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung	11
§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen	11
§ 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium	11
§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	12
§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung	12
§ 29 Freiversuch	12
§ 30 Wiederholung von Prüfungen	12
§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen	12
§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen	13
§ 33 Zeugnis	13
§ 34 Urkunde	13
§ 35 Diploma Supplement	13
§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis	13
IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	13
§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen	13
§ 38 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	13
ANLAGE 1: EXEMPLARISCHE STUDIENVERLAUFSPLÄNE	14
ANLAGE 2: MODULLISTE	16
ANLAGE 3: IMPORTMODULLISTE	19
ANLAGE 4: EXPORTMODULLISTE	22
ANLAGE 5: PRAKTIKUMSORDNUNG	23

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Altorientalistik –Kultur- und Religionsgeschichte des Alten Orients“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Ziel des Studiums ist es, einen wissenschaftlich qualifizierten Abschluss zu erwerben, der zur selbstständigen Anwendung und Entwicklung von wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen auf dem Gebiet der Altorientalistik und zu ihrem Transfer auf Problemstellungen anderer Bereiche befähigt.

(2) Die Forschungsschwerpunkte der Altorientalistik liegen an der Philipps-Universität in den Bereichen der Erschließung assyrischer und babylonischer Keilschrifttexte, der akkadischen und sumerischen Philologie sowie der Kultur-, Religions-, Ideen- und Wissenschaftsgeschichte. Der zeitliche Rahmen erstreckt sich dabei von der frühen Hochkultur Mesopotamiens im 4. Jahrtausend v. Chr. bis zur Spätantike. Ein besonderer Fokus liegt darauf, die allgemeinen, typologischen und spezifischen Merkmale des Alten Orients durch die interdisziplinäre Einbindung in die benachbarten Sprach- und Regionalwissenschaften in einen größeren historischen, geographischen und kulturellen Zusammenhang zu setzen und für kulturwissenschaftliche Fragestellungen nutzbar zu machen.

(3) Nach dem Abschluss des Studiums sind die Studierenden in der Lage, altorientalische Sprachen und Textkorpora im Hinblick auf deren philologische, linguistische und vor allem kultur- und ideenwissenschaftliche Inhalte und Bedeutungen zu analysieren. Die Studierenden entwickeln eine exzellente Ausdrucksfähigkeit im Deutschen sowohl in schriftlicher als auch in mündlicher Form und erwerben tiefe interdisziplinäre und historische Kompetenzen. Die Absolventinnen und Absolventen können fachspezifische Inhalte und Methoden der Altorientalistik in einen umfassenden historischen, geistes- und kulturgeschichtlichen sowie regionalen Kontext einordnen und auch mit gegenwartsbezogenen Fragestellungen verbinden. Damit besitzen sie Schlüsselqualifikationen in der Fähigkeit zur sprachlichen und mediengestützten Vermittlung komplexer Zusammenhänge der Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients und können diese situations- und zielgruppenadäquat einsetzen. Die Studierenden sind nach dem Abschluss des Studiums in der Lage, selbstständig sprachliche und kulturhistorische Daten angemessen zu erfassen, strukturell zu gliedern, mit analytischer und systematischer Methodik zu erklären und in wissenschaftlicher Darstellung zu präsentieren.

(4) Dadurch wird die Grundlage geschaffen für berufliche Möglichkeiten der Absolventinnen und Absolventen insbesondere im Bereich der Erwachsenenbildung, des Bibliotheks- und Verlagswesens, der Kulturvermittlung, des Kulturmanagements, des Tourismus, der journalistischen Tätigkeit mit Print- und audiovisuellen Medien und der Öffentlichkeitsarbeit. Die Kenntnisse regionalspezifischer Zusammenhänge und auch in gegenwartsbezogener Internationalität sowie weitere Schlüsselkompetenzen auf organisatorischer, kommunikativer und sozialer Ebene erweitern insbesondere in Verbindung mit den erworbenen Fremdsprachenkenntnissen das Berufsfeld in spezifischen Tätigkeitsbereichen im Ausland sowie in Wirtschaftsunternehmen. Zudem ist es ein weiteres ausdrückliches Ziel, dass der Abschluß den Zugang zur Promotion ermöglicht.

§ 3 Mastergrad

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß § 6 vorgesehenen Module erfolgreich absolviert wurden.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Fremdsprachliche Philologien den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudienganges im Bereich Altorientalistik bzw. der (historischen) Sprach-, Text- und Literaturwissenschaft oder der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.

Insgesamt müssen in einem vorhergehenden berufsqualifizierenden Abschluss mindestens 24 LP im Bereich des Akkadischen und/oder Sumerischen absolviert worden sein; Der Nachweis über die entsprechenden Kenntnisse des Akkadischen und/oder Sumerischen wird durch Belege über bestandene Module oder durch gleichwertige Nachweise erbracht.

Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten, dass ein Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 80 % der für den betreffenden Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte erbracht wird. Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten, die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen 80 % der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte ermittelt worden ist. Eine Einschreibung kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag: 31.03. bei Beginn des Masterstudiums zum Sommersemester bzw. Stichtag 30.09. bei Beginn des Masterstudiums zum Wintersemester) erbracht worden sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird.

(2) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet ferner über das Vorliegen der geforderten Leistungspunkte gemäß Abs. 1 Satz 2.

(4) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(5) Der Prüfungsausschuss (§ 16) kann die Zulassung mit der Auflage verbinden, dass zusätzliche Studienleistungen und/oder Prüfungsleistungen von höchstens 24 LP erbracht werden. In diesem Fall kann sich das Studium entsprechend verlängern.

(6) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden.

In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

§ 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen

(1) Der Masterstudiengang „Altorientalistik – Kultur- und Religionsgeschichte des Alten Orients“ gliedert sich in die Studienbereiche Fachkompetenz, Sprachkompetenz I, Sprachkompetenz II, Praxis- und Profildbereich und Abschlussbereich.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]	Leistungs- punkte	Erläuterung
Fachkompetenz		36	
<i>Kulturgeschichte</i>	<i>PF</i>	12	
<i>Kulturpolitik</i>	<i>PF</i>	12	
<i>Religionsgeschichte</i>	<i>PF</i>	12	
Sprachkompetenz I		12-24	
<i>Akkadische Literatur I</i>	<i>WP</i>	12	
<i>Akkadische Literatur II</i>	<i>WP</i>	12	
<i>Sumerische Literatur</i>	<i>WP</i>	12	
Sprachkompetenz II		12-24	
<i>Hethitisch I*</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Hethitisch II*</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Hethitisch III*</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Biblisches Hebräisch*</i>	<i>WP</i>	12	
<i>Umwelt der Bibel*</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Einführung in das Alte Testament A*</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Akkadische Literatur I**</i>	<i>WP</i>	12	
<i>Akkadische Literatur II**</i>	<i>WP</i>	12	
<i>Projekt: Hethitische Geschichte und Kultur*</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Projekt: Hethitische Quellen*</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Anatolische Sprachwissenschaft I*</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Anatolische Sprachwissenschaft II*</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Weitere kulturhistorisch relevante Sprache des Alten Orients</i>	<i>WP</i>	6	
Praxis- und Profildbereich		12-18	
<i>Außeruniversitäres Praktikum</i>	<i>WP</i>	12	
<i>Importmodule gemäß Anlage 3</i>	<i>WP</i>	6-18	
<i>nicht gewählte Module aus dem Bereich Sprachkompetenz II</i>	<i>WP</i>	6-12	
Abschlussbereich		30	
<i>Recherche</i>	<i>PF</i>	6	
<i>Masterarbeit</i>	<i>PF</i>	24	
Summe		120	

* gemäß Anlage 3 Importmodulliste

** wenn nicht bereits im Bereich Sprachkompetenz I gewählt

(3) Im Studienbereich Fachkompetenz werden theoretische und methodische Grundlagen vertieft und angewandt. Zudem werden hier philologische und kultur- und ideenwissenschaftlichen Kompetenzen erworben.

(4) Im Studienbereich Sprachkompetenz I vertiefen die Studierenden ihre philologischen und linguistischen Kenntnisse des Akkadischen, Sumerischen oder Hebräischen.

(5) Im Studienbereich Sprachkompetenz II erlernen Studierende eine weitere kulturhistorisch relevante Sprache des Nahen Ostens neu bzw. vertiefen eine zweite bereits im Bachelor begonnene.

(6) Der Praxis- und Profildbereich dient der individuellen fachlichen Profilbildung der Studierenden und der Ausbildung von Schlüsselqualifikationen. Er soll den Studierenden die Möglichkeit geben, Kenntnisse in einer weiteren Sprache des Nahen und Mittleren Ostens neu zu erwerben oder gezielt auszubauen sowie methodische Kompetenz in einem anderen Fach zu erlangen und interdisziplinäre Ansätze zu erweitern. Es kann ein außeruniversitäres Praktikum im Umfang von 12 LP absolviert werden. Module, die bereits im Bachelorstudium absolviert worden sind, sind hiervon ausgenommen.

(7) Der Studiengang ist eher forschungsorientiert.

(8) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird in den Studienverlaufsplänen (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(9) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<https://www.uni-marburg.de/de/cnms/studium/ma/ma-altorientalistik>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und die Studienverlaufspläne einsehbar. Des Weiteren ist eine Liste des aktuellen Im- bzw. Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(10) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 7 Allgemeine Regelstudienzeit und Studienbeginn

(1) Die allgemeine Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Altorientalistik – Kultur- und Religionsgeschichte des Alten Orients“ beträgt 4 Semester. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der allgemeinen Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von einem Semester kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des dritten Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplän (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg anerkannt zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich erkennt die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 9 Strukturvariante des Studiengangs

Der Masterstudiengang „Altorientalistik – Kultur- und Religionsgeschichte des Alten Orients“ entspricht der Strukturvariante eines „Ein-Fach-Studiengangs“.

§ 10 Module und Leistungspunkte

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Altorientalistik – Kultur- und Religionsgeschichte des Alten Orients“ ist kein internes Praxismodul gemäß § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen.

(2) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Altorientalistik – Kultur- und Religionsgeschichte des Alten Orients“ ist ein externes Praxismodul im Studienbereich Praxis- und Profildbereich gemäß § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen.

Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, ist ein externes Praktikum durch die anderen in § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung für den entsprechenden Bereich vorgesehenen Module zu ersetzen.

Über das Modulhandbuch hinaus werden nähere Bestimmungen für die Durchführung externer Praxismodule durch die Praktikumsordnung (Anlage 5) getroffen.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

§ 12 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung

(1) Für Module bzw. Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das An- und Abmeldeverfahren sowie die An- und Abmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 9 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offensteht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2, (Prioritätsgruppe 1) und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Masterstudiengangs „Altorientalistik – Kultur- und Religionsgeschichte des Alten Orients“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie § 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen.

§ 15 Studienleistungen

Es gilt § 15 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 16 Allgemeine Bestimmungen.

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 17 Allgemeine Bestimmungen.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 18 Allgemeine Bestimmungen.

§ 19 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 19 Allgemeine Bestimmungen.

§ 20 Modulliste, Im- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6. Bei Importmodulen ergeben sich diese Informationen aus den Originalmodullisten des anbietenden Studiengangs.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Die Exportmodule sind in Anlage 4 zusammengefasst.

§ 21 Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

§ 22 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Hausarbeiten
- Praktikumsberichten
- einer Masterarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- mündlichen Einzelprüfungen

(3) Den vorgenannten Prüfungsformen sind folgende Dauern oder Bearbeitungszeiten sowie Umfänge zugewiesen. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden, soll der zur Bearbeitung zur Verfügung stehende Gesamtzeitraum eine größere Zeitspanne umfassen. Die Dauer der einzelnen Prüfungen beträgt bei mündlichen Einzelprüfungen 30 Minuten. Hausarbeiten sollen mindestens 2 bis längstens 4 Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) sowie mind. 25, max. 40 Seiten umfassen. Der Praktikumsbericht umfasst in der Regel 10-15 Seiten und 2 Wochen Bearbeitungszeit. Die Masterarbeit soll zwischen 60-80 Seiten umfassen.

(5) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet ein eigenständiges Abschlussmodul. Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen oder kann in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer auch in anderen Sprachen angefertigt werden.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Altorientalistik nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat die grundlegenden Techniken

wissenschaftlichen Arbeitens sowie die Form und Struktur wissenschaftlicher Argumentation sicher beherrscht, eine fortgeschrittene Fähigkeit zu eigenständiger Textproduktion besitzt, sich selbstständig neue, komplexe Wissensgebiete erschließen und auf dem aktuellen Forschungsstand verarbeiten kann sowie in der Lage ist, Texte und andere Quellen philologisch, kulturhistorisch oder linguistisch zu analysieren, einzuordnen und zu interpretieren. Der Umfang der Masterarbeit beträgt 24 Leistungspunkte.

(3) Die Masterarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass Module im Umfang von 54 LP, darunter zwei Module des Bereichs Fachkompetenz und das Modul „Recherche“, erfolgreich absolviert wurden.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird.

(6) Die Masterarbeit muss innerhalb der Bearbeitungszeit von 5 Monaten angefertigt werden. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 2 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in § 23 Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

§ 24 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung werden gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es gelten die Regelungen des § 25 Allgemeine Bestimmungen.

§ 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsbüro) mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als informelles Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten informellen Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines informellen Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Studienleistung gilt als nicht bestanden bzw. eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Studienleistung bzw. Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Studien- bzw. Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anerkannt.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Studien- bzw. Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studienleistung als nicht bestanden bzw. die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Erbringung einer Studienleistung bzw. einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Studien- bzw. Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Module Außeruniversitäres Praktikum und Recherche werden abweichend von § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Masterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

§ 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Der einmalige Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.

(4) § 23 Abs. 12 Sätze 1 und 2 Allgemeine Bestimmungen (Masterarbeit) sowie § 21 Abs. 3 Satz 4 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist,

2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 32 Allgemeine Bestimmungen.

§ 33 Zeugnis

Es gelten die Regelungen des § 33 Allgemeine Bestimmungen.

§ 34 Urkunde

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

§ 35 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

§ 38 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang Semitistik und altorientalische Philologie mit dem Abschluss Master of Arts vom 17. Oktober 2018 (Amt.Mit.: 43/2018) außer Kraft.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2025/26 aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Masterprüfung nach der Prüfungsordnung vom 17. Oktober 2018 bis spätestens zum Sommersemester 2028 ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Studien- und Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese Studien- und Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

Marburg, den 23.04.2025

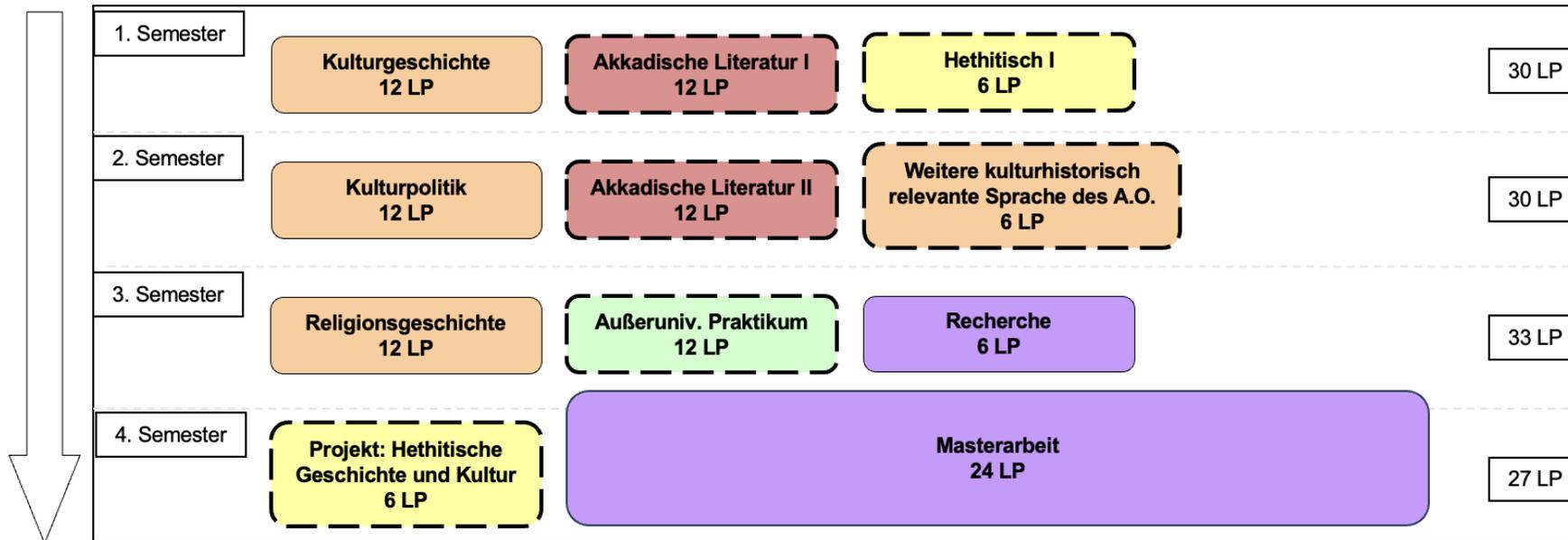
gez.

Prof. Dr. Elisabeth Rieken
Dekanin des Fachbereichs
Fremdsprachliche Philologien
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am 25.04.2025

Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne

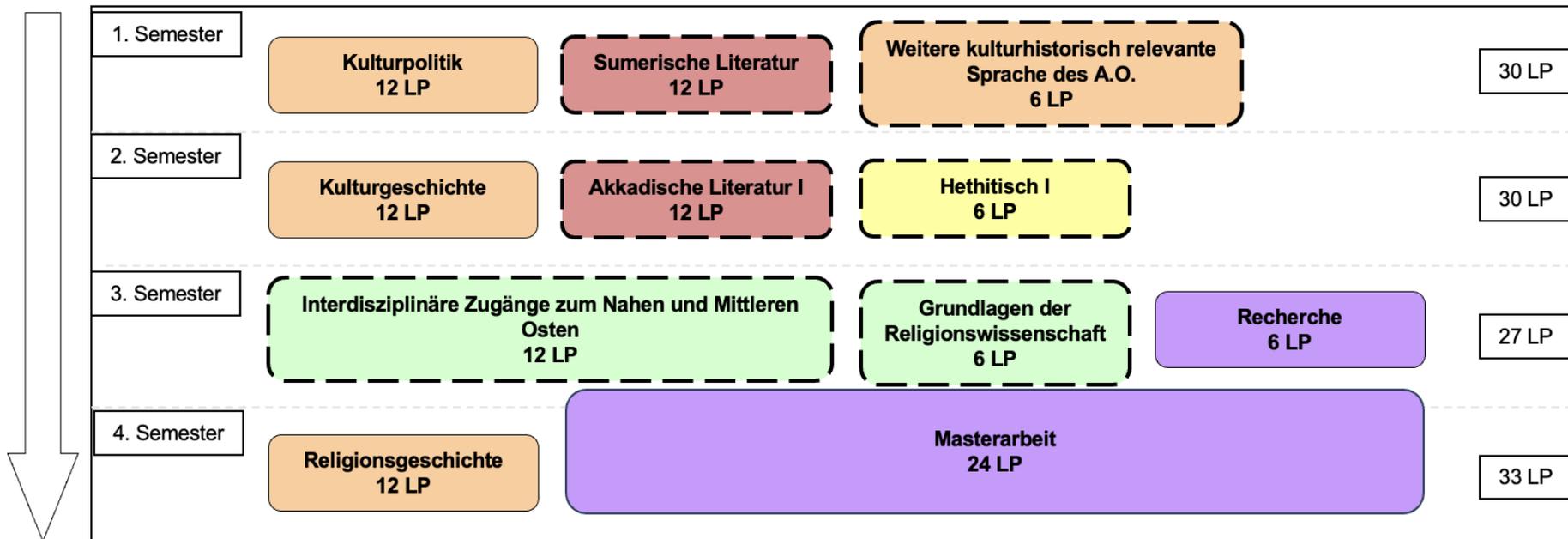
Studienverlaufsplan M.A. Altorientalistik – Kultur- und Religionsgeschichte des Alten Orients Beginn zum -Wintersemester-



Legende:

	Basis	Vertiefung	Aufbau	Praxis und Profil	Abschluss
Pflichtmodule					
Wahlpflichtmodule					

Studienverlaufsplan
M.A. Altorientalistik – Kultur- und Religionsgeschichte des Alten Orients
Beginn zum **-Sommersemester-**



Legende:

	Basis	Vertiefung	Aufbau	Praxis und Profil	Abschluss
Pflichtmodule					
Wahlpflichtmodule					

Anlage 2: Modulliste

<u>Modulbezeichnung*</u> <i>Englische Übersetzung</i>	<u>LP</u>	<u>Verpf.- grad</u>	<u>Niveau- stufe</u>	<u>Qualifikationsziele</u>	<u>Voraussetzungen für die Teilnahme</u>	<u>Voraussetzungen für die Vergabe von LP</u>
AO 1 Kulturgeschichte <i>Cultural History</i>	12	PF	Basis	Nach dem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, ein spezielles Thema des geistig-kulturellen Lebens des alten bzw. vormodernen Nah- und Mittelostens umfassend darzustellen. Sie können relevante Primärquellen zum Thema besprechen und einordnen, deren historische Entwicklung darstellen und diese auf Basis theoretischer und methodischer Erwägungen interpretieren. Sie können den aktuellen Diskussions- und Forschungsstand des behandelten Themas überblicksmäßig darstellen. Sie sind in der Lage, topische Fragestellungen und deren Bezeugung in schriftlichen wie bildlichen Quellen auch im Detail kritisch zu diskutieren, haben ihr Reflexionsniveau weiter gehoben und können die Transferleistung erbringen, anhand von antiken Quellen entwickelte Fragestellungen auch auf ihre eigene Kultur zu übertragen.	Keine	<i>Studienleistungen:</i> 1 Referat im Seminar 1 mündliche Hausaufgabe im Lektürekurs 1 schriftliche Hausaufgabe im Lektürekurs <i>Prüfungsleistung:</i> Hausarbeit
AO 2 Kulturpolitik <i>Cultural Policy</i>	12	PF	Basis	Die Studierenden können die Bedeutung des kulturellen Erbes für die Ausprägung nationaler Identität in den modernen Staaten des Nahen Osten diskutieren. Sie sind in der Lage, die erworbenen Kenntnisse auf das Analysieren von Strukturen und Arbeitsweise von staatlichen und nicht-staatlichen Organisationen, die für die Pflege und Vermittlung des kulturellen Erbes verantwortlich sind, anzuwenden.	Keine	<i>Studienleistungen:</i> 1 Referat im Seminar 1 mündliche Hausaufgabe im Lektürekurs 1 schriftliche Hausaufgabe im Lektürekurs <i>Prüfungsleistung:</i> Hausarbeit
AO 3 Religionsgeschichte <i>Religious History</i>	12	PF	Basis	Die Studierenden können die Bedeutung von Religion in den Kulturen des Alten Orients diskutieren. Sie sind in der Lage, diese Kenntnisse auf alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens dieser Kulturen (Staatswesen, Kultur, Wissenschaften etc.) anzuwenden und dadurch die Durchdringung der	Keine	<i>Studienleistungen:</i> 1 Referat im Seminar 1 mündliche Hausaufgabe im Lektürekurs 1 schriftliche Hausaufgabe im Lektürekurs

				altorientalischen Gesellschaften auf allen Ebenen zu analysieren. Sie haben ihr Reflexionsniveau weiter gehoben und können die Transferleistung erbringen, religiöse Fragestellungen anhand von antiken Quellen auch auf ihre eigene Kultur zu übertragen.		<i>Prüfungsleistung:</i> Hausarbeit
AO 4 Akkadische Literatur I <i>Akkadian Literature I</i>	12	WP	Vertiefung	Die Studierenden können einen Überblick über die wichtigsten Gattungen der akkadischen Literatur geben. Sie sind in der Lage, anspruchsvolle Texte aus der Literaturgattung Mythen zu lesen und können vertiefte Kenntnisse in der Grammatik der akkadischen Sprache anwenden. Sie sind in der Lage, Quellen und Fachliteratur zu Themen der akkadischen Literatur selbstständig zu recherchieren. Die Studierenden können entsprechende, bereits im Rahmen des Moduls Akkadische Literatur II erworbene Kompetenzen weiterentwickeln und ausbauen.	Keine	<i>Studienleistungen:</i> 1 mündliche Hausaufgabe 1 schriftliche Hausaufgabe <i>Prüfungsleistung:</i> Mündliche Einzelprüfung
AO 5 Akkadische Literatur II <i>Akkadian Literature II</i>	12	WP	Vertiefung	Die Absolventen und Absolventinnen erwerben einen Überblick über die wichtigsten Gattungen der akkadischen Literatur. Sie erlernen die Lektüre anspruchsvoller Texte aus den Literaturgattungen Epen, Weisheitsliteratur, Historiographie oder Divination und Magie und vertiefen ihre Kenntnisse in der Grammatik der akkadischen Sprache. Sie erwerben die Fähigkeit, Quellen und Fachliteratur zu Themen der akkadischen Literatur selbstständig zu recherchieren. Die Studierenden können entsprechende, bereits im Rahmen des Moduls Akkadische Literatur I erworbene Kompetenzen weiterentwickeln und ausbauen.	Keine	<i>Studienleistungen:</i> 1 mündliche Hausaufgabe 1 schriftliche Hausaufgabe <i>Prüfungsleistung:</i> Mündliche Einzelprüfung
AO 6 Sumerische Literatur <i>Sumerian Literature</i>	12	WP	Vertiefung	Die Absolventen und Absolventinnen erwerben einen Überblick über die wichtigsten Gattungen der sumerischen Literatur. Sie erlernen die Lektüre anspruchsvoller Texte aus verschiedenen Literaturgattungen (z. B. Epen, Hymnen, historische Inschriften, Mythen, Weisheit) und vertiefen ihre Kenntnisse in der Grammatik der sumerischen Sprache. Sie erwerben die	Modul Sumerische Sprache II oder Nachweise über äquivalente Leistungen im Umfang von 12 LP.	<i>Studienleistungen:</i> 1 mündliche Hausaufgabe 1 schriftliche Hausaufgabe <i>Prüfungsleistung:</i> Mündliche Einzelprüfung

				Fähigkeit, Quellen und Fachliteratur zu Themen der sumerischen Literatur selbstständig zu recherchieren.		
AO 7 Weitere kulturhistorisch relevante Sprache des Alten Orients <i>Additional language relevant for the cultural history of the Ancient Near East</i>	6	WP	Basis	Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen erwerben Kompetenzen in einer weiteren kulturhistorisch relevanten Sprache des Alten Orients. Sie erlernen die grundlegende Grammatik, Lexik und Schrift dieser Sprache.	Keine	<i>Studienleistungen:</i> 1 mündliche Hausaufgabe 1 schriftliche Hausaufgabe <i>Prüfungsleistung:</i> Mündliche Einzelprüfung
AO 8 Außeruniversitäres Praktikum <i>External Internship</i>	12	WP	Praxis	Die Absolventen und Absolventinnen entwickeln praktische Erfahrungen in einem berufsrelevanten Einsatzgebiet, z. B. Sprachunterricht, Wissenschaftsmanagement, Kulturvermittlung und Kulturmanagement, Öffentlichkeits- und Medienarbeit, Museen, archäologische Feldarbeit.	Keine	Praktikum gem. Anlage 5 <i>Prüfungsleistung:</i> Praktikumsbericht Unbenotetes Modul
AO 9 Recherche <i>Research Module for the Master Thesis</i>	6	PF	Abschluss	Die Absolventen und Absolventinnen erwerben die Fähigkeit zur selbstständigen Lektüre und Recherche zu einem Thema der Altorientalistik in Vorbereitung der Masterarbeit.	Keine	<i>Prüfungsleistung:</i> Hausarbeit Unbenotetes Modul
AO 10 Masterarbeit <i>Master-Thesis</i>	24	PF	Abschluss	Mit der Masterarbeit weist die Kandidatin bzw. der Kandidat nach, dass sie bzw. er in der Lage ist, ein Thema wissenschaftlich, selbstständig und auf aktuellem Forschungsstand in einer begrenzten Zeit zu bearbeiten. Die Kandidatin bzw. der Kandidat weist weiterhin nach, dass sie/er aus altorientalischen Themen eine Forschungsfrage entwickeln, dazu passende Methoden auswählen und anwenden sowie das Thema wissenschaftlich darstellen kann.	Erfolgreiche Absolvierung von Modulen im Umfang von 54 LP, darunter zwei Module des Bereichs Fachkompetenz und das Modul „Recherche“	<i>Prüfungsleistung:</i> Masterarbeit

* Verwendete Modulkürzel stellen ein gliederndes Element dar und sind kein Namensbestandteil

Anlage 3: Importmodulliste

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung gewählt werden. Alternativ oder ergänzend können Angebote aus dem Studienbereich Marburg Skills gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 14 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangwebseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht. Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

verwendbar für	Bereich Sprachkompetenz II	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
B.A. Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft HF	Hethitisch I	6
	Hethitisch II	6
	Hethitisch III	6
	Anatolische Sprachwissenschaft I	6
	Anatolische Sprachwissenschaft II	6
B.A. Hethitologie NF	Projekt: Hethitische Geschichte und Kultur	6

	Projekt: Hethitische Quellen	6
Evangelische Theologie Magister	Einführung in das Alte Testament A (Export)	6
	Umwelt der Bibel (Export)	6
	Biblisches Hebräisch (Export)	12

verwendbar für	Praxis- und Profildbereich	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
B.A. Nah- und Mitteloststudien (international)	Geschichte des Alten Orients und der islamischen Welt	6
	Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens	6
	Sprachen, Kulturen und Religionen des Nahen und Mittleren Ostens	6
	Einführung ins Studium der Nah- und Mitteloststudien	6
	Arabisch 1	9
	Arabisch 2	9
	Arabisch 3	9
	Arabisch 4	9
	Persisch 1	9
	Persisch 2	9
	Persisch 3	9
	Persisch 4	9
	Türkisch 1	9
	Türkisch 2	9
	Türkisch 3	9
	Türkisch 4	9
	Literaturen und Kulturen des Nahen und Mittleren Ostens	12
	Geschichte und Zeitgeschichte	12
	Politik, Gesellschaft, Medien und Ökonomie	12
	Religionen	12
	Arabische Literatur, Kultur und Gesellschaft	12
	Islam und Gesellschaft	12
Economics of the Middle East	12	
Interdisziplinäre Zugänge zum Nahen und Mittleren Osten	12	

M.A. Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft	Indogermanische Phonologie	6
	Indogermanische Morphologie	6
	Indogermanische Syntax	6
	Indogermanisches Lexikon und Pragmatik	6
	Historische Grammatik I	6
	Historische Grammatik II	6
	Historische Grammatik III	6
	Historische Philologie und Sprachgeschichte I	6
	Historische Philologie und Sprachgeschichte II	6
	Objektsprachen	12
B.A. Archäologische Wissenschaften HF	<i>Alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs</i>	
B.A. Geschichte HF	<i>Alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs</i>	
B.A. Keltologie HF/NF	<i>Alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs</i>	
B.A. Latinistik HF	<i>Alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs</i>	
B.A. Religionswissenschaft NF	<i>Alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs</i>	
B.A. Sprache und Literatur der griechischen Antike HF	<i>Alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs</i>	
M.A. Indologie	<i>Alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs</i>	
M.A. Klassische Philologie	<i>Alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs</i>	

Anlage 4: Exportmodulliste

Das aktuelle Exportangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangwebseite gemäß § 6 veröffentlicht.

§ 1 Export curricularer Module in andere Studiengänge

Zur Zeit der Beschlussfassung dieser Studien- und Prüfungsordnung ist kein entsprechender Export vorgesehen.

Anlage 5: Praktikumsordnung

Ordnung für das Praktikum im Masterstudiengang *Altorientalistik – Kultur- und Religionsgeschichte des Alten Orients*

§ 1 Allgemeines

(1) Im Masterstudiengang *Altorientalistik – Kultur- und Religionsgeschichte des Alten Orients* kann im Praxis- und Profildbereich das Modul „Außeruniversitäres Praktikum“ im Umfang von 12 LP gewählt werden (§ 6 Abs. 2 der Prüfungsordnung).

(2) Die Studierenden des Masterstudiengangs *Altorientalistik – Kultur- und Religionsgeschichte des Alten Orients* bemühen sich selbstständig um eine Praktikumsstelle, die den Anforderungen der Masterordnung und den jeweiligen inhaltlichen Interessen der Studierenden entspricht. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, ist ein externes Praktikum durch die anderen in § 6 der Studien- und Prüfungsordnung für den entsprechenden Bereich vorgesehenen Module zu ersetzen.

§ 2 Ziele des Praktikums

Mit dem Praktikum werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Entwicklung praktischer Erfahrungen in einem studienfachrelevanten Einsatzgebiet mit besonderer Berücksichtigung eines oder mehrerer der folgenden Schwerpunkte: Sprachunterricht, Wissenschaftsmanagement, Kulturvermittlung und Kulturmanagement, Öffentlichkeits- und Medienarbeit, Museen, archäologische Feldarbeit,
- Erwerb von Kenntnissen über die Aufgabenstellungen und die Verfassung der Organisation, in der das Praktikum absolviert wird, sowie über die Gestaltung der jeweiligen Arbeitsprozesse,
- Entwicklung von Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit.

§ 3 Praktikumsstellen

(1) Das Praktikum kann bei öffentlichen Institutionen und gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Organisationen jedweder Art absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten aufweisen.

(2) Die Praktikumsstelle kann im Ausland liegen.

(3) Die Studierenden konsultieren vor Aufnahme des Praktikums die/den Modulverantwortlichen.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet im Zweifelsfall darüber, ob die Anforderungen erfüllt sind.

§ 4 Status der Studierenden im Praktikum

(1) Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie oder er ist keine Praktikantin oder kein Praktikant im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

(2) Die Studierenden sind an die Vorschriften ihrer Praktikumsstellen gebunden, insbesondere an die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht.

§ 5 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

(1) Als Praktikum kann nur eine Tätigkeit anerkannt werden, die ab dem Zeitpunkt der Einschreibung für den Masterstudiengang *Altorientalistik – Kultur- und Religionsgeschichte des Alten Orients* ausgeübt wird.

(2) Das Praktikum dauert sechs Wochen und wird vollständig in der vorlesungsfreien Zeit absolviert.

(3) Über Abweichungen von den Regelvorgaben in Abs. 1 und Abs. 2 entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6 Anerkennung und Nachweise

(1) Die bzw. der Modulverantwortliche entscheidet über die Anerkennung des Praktikums.

(2) Der Nachweis über die Durchführung des Praktikums erfolgt durch

- einen Praktikumsbericht,
- eine schriftliche Bescheinigung der Praktikumsstelle, in der die Durchführung des Praktikums, die Praktikumszeiten und die Praktikumsinhalte bestätigt werden.

§ 7 Praktikumsbericht

(1) Nach dem Absolvieren des Praktikums wird ein Praktikumsbericht vorgelegt, in dem die Praktikumeinrichtung, der formale Verlauf sowie die inhaltlichen Arbeitsschwerpunkte des Praktikums skizziert werden.

(2) Aufbau und inhaltliche Aspekte des Praktikumsberichtes:
Der Praktikumsbericht soll in folgende Teile gegliedert sein:

- Titel
- Inhaltsverzeichnis
- Einleitung/Überblick
- Hauptteil
- Bilanz
- Literaturverzeichnis

a) Titel

Er enthält:

- die Bezeichnung des Praktikums, den thematischen Schwerpunkt des Berichts,
- den Namen der Praktikumeinrichtung, Zeit und Dauer des Praktikums, den Namen der Mentorin/des Mentors in der Praktikumeinrichtung,
- den Namen der/des Modulverantwortlichen für das Studium,
- Name, Anschrift (inkl. E-Mail), Studienfächer, Semesterzahl der Verfasserin/des Verfassers.

b) Inhaltsverzeichnis

Es gibt die Gliederung der Arbeit wieder.

c) Einleitung/Überblick

Die Einleitung soll zum einen das Interesse an dem jeweiligen Praxisfeld und zum anderen den Erfahrungsprozess bei der Suche nach einer geeigneten Praktikumsseinrichtung dokumentieren. Der Überblick soll so verfasst werden, dass der Leserin/dem Leser die wesentlichen Ziele des Praktikumsberichts deutlich werden.

d) Hauptteil

Er enthält:

– Systematisierte Informationen über die Praktikumsseinrichtung (Struktur, Organisationsaufbau, Produkte und Dienstleistungen, Aufgabenbereiche; Mitarbeitende sowie Klientinnen und Klienten/Kundinnen und Kunden); dabei soll die Abteilung oder der Bereich, in dem das Praktikum absolviert wurde, dargestellt werden.

– Eine ausführliche Beschreibung der eigenen Tätigkeiten im Praktikum und des Prozesses, in den die Tätigkeiten eingebunden sind, und der Qualifikationsanforderungen in diesem Tätigkeitsfeld.

– Eine Reflexion der eigenen Qualifikationen und eine Auseinandersetzung mit der Frage, inwiefern die im Verlauf des Studiums erworbenen Fähigkeiten, Kompetenzen, Schlüsselqualifikationen und „soft skills“ bei der Bewältigung der im Praktikum gestellten Aufgaben hilfreich waren und eingesetzt werden konnten.

Der Hauptteil muss als semantische Einheit erkennbar sein, d. h. die einzelnen Abschnitte müssen miteinander in Beziehung gesetzt werden, so dass der rote Faden der Arbeit erkennbar wird. Zur Erläuterung und Ergänzung der im Praktikum gewonnenen Erfahrungen können auch Fallbeispiele herangezogen werden. Hier sind grundsätzlich die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu beachten.

e) Bilanz

Die Bilanz soll die Perspektiven und Schlussfolgerungen für das weitere Studium behandeln. Hierzu gehört auch die Beantwortung der Frage, ob und inwieweit das Tätigkeitsfeld, in dem das Praktikum geleistet wurde, ein Berufsfeld für Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs *M.A. Altorientalistik – Kultur- und Religionsgeschichte des Alten Orients* ist bzw. sein kann.

f) Literaturverzeichnis

Das ggf. anzufertigende Literaturverzeichnis enthält alle Publikationen, wenn möglich auch unveröffentlichte Materialien der Praktikumsseinrichtung, die für die Verfassung des Praktikumsberichtes herangezogen wurden. Die Literaturangaben erfolgen alphabetisch sortiert nach Namen der Autorinnen/Autoren.

§ 8 Schweigepflicht

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen der Praktikumsgeberin/des Praktikumsgebers. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.